



## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 05.99

### Inhaltsverzeichnis

#### ALLGEMEINES

1. Versicherte Personen
2. Versichertes Fahrzeug
3. Dauer der Versicherung
4. Pflichten des Versicherten im Schadenfall
5. Die Versicherung ist nicht gültig
6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

#### UMFANG DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

##### A Leistungen gültig in der Schweiz und in Liechtenstein

7. Pannendienst/Abschleppen und/oder Transport des Fahrzeuges
8. Zusätzliche Kosten für die vorzeitige Heimreise und/oder den verlängerten Aufenthalt

##### B Leistungen gültig im Ausland

9. Leistungen für die versicherten Personen
  - 9.1. Heimschaffung im Notfall
  - 9.2. Heimschaffung bei Todesfall
  - 9.3. Rückerstattung der Bahnbillette für die Heimreise
  - 9.4. Kosten für den verlängerten Aufenthalt
  - 9.5. Vorschüsse
10. Mit dem Fahrzeug verbundene Leistungen
  - 10.1. Abschleppen/Pannendienst
  - 10.2. Zusendung von Ersatzteilen
  - 10.3. Heimschaffung des Fahrzeuges
  - 10.4. Vergütung der Zollgebühren

##### RECHTSSCHUTVERSICHERUNG

- 11.1. Gedeckte Risiken
- 11.2. Versicherte Leistungen
- 11.3. Ausschlüsse
- 11.4. Schadenerledigung

Die TCS Versicherungs AG und die Assista TCS AG gewähren und garantieren jedem Inhaber eines Moto-Assistance Dokumentes die in den nachstehenden Bestimmungen definierten Leistungen.

#### ALLGEMEINES

##### 1. Versicherte Personen

Der Halter, der berechtigte Lenker und der Mitfahrer des versicherten Fahrzeuges, sofern sie in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhaft sind. Anhalter sind von der Versicherung ausgeschlossen.

##### 2. Versichertes Fahrzeug

Das in der Versicherungsbestätigung/Beistandskarte bzw. dem Moto-Assistance Büchlein bezeichnete Fahrzeug.

##### 3. Dauer der Versicherung

Die Versicherung tritt mit dem auf der Versicherungsbestätigung vermerkten Datum in Kraft und erlischt automatisch nach Ablauf der Dauer von einem Jahr.

##### 4. Pflichten des Versicherten im Schadenfall

Bei Eintritt eines Schadenfalles, für welchen die TCS Versicherungs AG oder die Assista TCS AG voraussichtlich aufkommen müssten, ist der Versicherte verpflichtet, die TCS Versicherungs AG (Chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier/Genf) bzw. den Touring Club Schweiz unverzüglich zu benachrichtigen. Der Versicherte hat sich an die Weisungen zu halten, die ihm von der TCS Versicherungs AG bzw. den Beistands-Abteilungen des Touring Club Schweiz oder der Assista TCS AG erteilt werden.

Der Versicherte muss seine Regressrechte an die TCS Versicherungs AG abtreten, wenn letztere Leistungen bezahlt hat, welche der Versicherte ebenfalls gegenüber einem Dritten geltend machen kann.

Bei einem Unfall oder einer schweren Krankheit hat der Versicherte den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden.

Kommt der Versicherte diesen Anweisungen nicht nach und erschwert er dadurch die Folgen des Schadens, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, ausser er weist nach, dass die Vertragsverletzung nicht auf einem Fehler seinerseits beruht und dass sie auf den Schaden keinen Einfluss hatte.

##### 5. Die Versicherung ist nicht gültig

Für Schäden, die auf Kriegereignisse, Volksbewegungen (Unruhen, Aufstände) zurückzuführen sind, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass er nicht daran teilgenommen hat. Ferner sind Schäden infolge Rennen, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Selbstmordversuch, Benützung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der keinen gültigen Führerausweis besitzt, nicht versichert.

##### 6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG). Bei Streitigkeiten aus der vorliegenden Versicherung anerkennt die TCS Versicherungs AG und die Assista TCS AG den Gerichtsstand in Genf oder denjenigen am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort des Versicherten.

## UMFANG DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

### A Leistungen gültig in der Schweiz und in Liechtenstein

- 7. Pannendienst/Abschleppen und/oder Transport des Fahrzeuges**  
Bei Unfall, Panne oder einer schweren Krankheit des Fahrers übernimmt die TCS Versicherungs AG folgende Kosten:
- 7.1. Die Kosten für die Pannenhilfe und/oder das Abschleppen bis zur nächstgelegenen, geeigneten Werkstatt, die für die Reparatur in Betracht kommt.  
Die maximale Entschädigung beträgt CHF 200.–.
- 7.2. Muss die Reparatur zwingend durch eine Garage in der Nähe des Wohnortes des Versicherten ausgeführt werden, übernimmt die TCS Versicherungs AG zusätzlich die Transportkosten des Fahrzeuges. Schäden, die sich während des Transportes ereignen, sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.
- 8. Zusätzliche Kosten für die vorzeitige Heimreise und/oder den verlängerten Aufenthalt**  
Wenn das versicherte Fahrzeug wegen einer Panne, einem Unfall, Diebstahl oder einer schweren Krankheit nicht mehr benützt oder an Ort und Stelle repariert werden kann und sofern die Distanz zwischen dem Ort des Vorfalls und dem Wohnort mehr als 30 km beträgt, erstattet die Versicherung folgende Kosten zurück:
- 8.1. Die Kosten für Bahnbillette für die direkte Rückkehr an den Wohnort werden wie folgt zurückerstattet:
- für den Mitfahrer: ein einfaches Bahnbillett
  - für den Lenker: ein Retour-Billett, um ihm zu gestatten, das reparierte oder das nach einem Diebstahl wieder aufgefundenen Fahrzeug abzuholen.
- 8.2. Zusätzlich der unter 8.1. erwähnten Leistungen, erstattet die Versicherung, sofern die Heimreise am gleichen Tag nicht möglich ist, die Kosten für eine Übernachtung im Hotel (max. CHF 100.– pro Person) zurück.

### B Leistungen gültig im Ausland

(Europa bis zum Ural sowie die Mittelmeerrandstaaten) unter Ausschluss der Schweiz und Liechtensteins

#### 9. Leistungen für die versicherten Personen

##### 9.1. Heimschaffung im Notfall

Ist die versicherte Person verunfallt oder leidet sie an einer schweren Erkrankung, übernimmt die TCS Versicherungs AG die Kosten für die Heimschaffung mit einem Krankenwagen, Sanitäts- oder Linienflugzeug, sofern diese Kosten nicht durch die Sozialversicherung (UVG) übernommen werden. Heimschaffungen werden nur durchgeführt, wenn ein ärztliches Zeugnis des im Ausland behandelnden Arztes vorliegt, in welchem bestätigt wird, dass der Zustand der verunfallten oder erkrankten Person deren Heimschaffung in die Schweiz notwendig macht. Die Kosten für die ärztliche Behandlung und den Spitalaufenthalt sind nicht versichert.

##### 9.2. Heimschaffung bei Todesfall

Stirbt der Versicherte im Ausland, übernimmt die TCS Versicherungs AG die Kosten für die Heimschaffung der Leiche an den schweizerischen Wohnort, sofern diese Kosten nicht durch die Sozialversicherung (UVG) übernommen werden.

##### 9.3. Rückerstattung der Bahnbillette für die Heimreise

Wenn das Fahrzeug wegen einer Panne oder einem Unfall nicht mehr benützt oder an Ort und Stelle repariert werden kann, oder wenn das Fahrzeug gestohlen wurde, übernimmt die TCS Versicherungs AG die Kosten der Bahnbillette für die Rückkehr der versicherten Person an ihren schweizerischen Wohnort, und dies bis zu CHF 500.– pro Person.

##### 9.4. Kosten für den verlängerten Aufenthalt

Wird das durch einen Unfall oder eine Panne beschädigte Fahrzeug an Ort und Stelle repariert, übernimmt die TCS Versicherungs AG die zusätzlich anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die Entschädigung wird für die Dauer der Reparatur, höchstens jedoch während 5 Tagen und bis höchstens CHF 500.– pro Person ausgerichtet.

##### 9.5. Vorschüsse

Im Falle einer Hospitalisierung im Ausland, gewährt die TCS Versicherungs AG einen Kostenvorschuss bis zu CHF 5'000.– für die Spitalkosten, welche bis spätestens 30 Tage nach Rückkehr in die Schweiz rückzahlbar sind.

Falls der versicherten Person das Bargeld gestohlen wird, gewährt die TCS Versicherungs AG einen Kostenvorschuss bis CHF 1'000.–, welche bis spätestens 30 Tage nach Rückkehr in die Schweiz rückzahlbar sind.

#### 10. Mit dem Fahrzeug verbundene Leistungen

##### 10.1. Abschleppen/Pannendienst

Bei Unfall oder Panne übernimmt die TCS Versicherungs AG die Kosten für den Pannendienst und/oder das Abschleppen bis zur nächsten Werkstatt, welche für die Reparatur in Frage kommt. Die Entschädigung ist auf CHF 200.– begrenzt.

##### 10.2. Zusendung von Ersatzteilen

Fehlen bei einer Reparatur im Ausland die notwendigen Ersatzteile, übernimmt die TCS Versicherungs AG den Versand für die in der Schweiz erhältlichen Ersatzteile. Es werden nur die Versand- und Verpackungskosten übernommen, die Teile selbst werden nicht vergütet.

##### 10.3. Heimschaffung des Fahrzeuges

Kann das versicherte Fahrzeug infolge Unfall oder schwerer Krankheit des Lenkers nicht mehr benützt werden oder wird das versicherte Fahrzeug infolge

Diebstahls später wieder aufgefunden oder kann nicht innert vernünftiger Frist an Ort und Stelle repariert werden, übernimmt die TCS Versicherungs AG die Kosten für die Heimschaffung bis zum Zeitwert des Motorrades.

##### 10.4. Vergütung der Zollgebühren

Bei Diebstahl oder Totalschaden des Motorrades im Ausland übernimmt die TCS Versicherungs AG die durch die ausländische Zollverwaltung erhobenen Zollgebühren. Diese Deckung wird nur gewährt, wenn das Motorrad in der Schweiz verzollt wurde.

## RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

### 11. Die Assista TCS AG gewährt den Rechtsschutz gemäss den nachfolgenden Bestimmungen:

#### 11.1. Gedeckte Risiken

- 11.1.1. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Körperschaden und Sachschaden) des Versicherten gegen den Haftpflichtigen oder seine Haftpflichtversicherung infolge eines Strassenverkehrsunfalles im Ausland.
- 11.1.2. Streitigkeiten des Versicherten mit seinen eigenen Versicherungen (in der Schweiz oder in Liechtenstein konzessionierte) infolge eines Strassenverkehrsunfalles im Ausland.
- 11.1.3. Verteidigung des Versicherten, gegen welchen von ausländischen oder schweizerischen Straf- oder Administrativbehörden ein Verfahren wegen Verletzung der ausländischen Strassenverkehrsgesetzgebung eröffnet wird.

#### 11.2. Versicherte Leistungen (bis max. CHF 50'000.– pro Fall)

- 11.2.1. Anwaltskosten
- 11.2.2. Kosten aussergerichtlicher und gerichtlicher Expertisen.
- 11.2.3. Dem Versicherten auferlegte Gerichts- und Verfahrenskosten.
- 11.2.4. Prozess- und Parteientschädigungen, zu deren Bezahlung der Versicherte verurteilt wird.
- 11.2.5. Kosten notwendiger Übersetzungen und Legalisierungen.
- 11.2.6. Strafkautions (vorschussweise)

#### 11.3. Ausgeschlossen sind

- 11.3.1. Die Vertretung eines Versicherten, gegen welchen Dritte Schadenersatzansprüche geltend machen (diese Vertretung obliegt der Haftpflichtversicherung des Versicherten);
- 11.3.2. die Vertretung des ermächtigten Lenkers oder Mitfahrers gegen den Inhaber des Moto-Assistance-Dokumentes.
- 11.3.3. die Vertretung eines Versicherten in einer Streitigkeit gegen die Assista TCS AG selbst oder den beauftragten Anwalt sowie in einer Streitigkeit mit der TCS Versicherungs AG oder mit dem TCS.

#### 11.4. Schadenerledigung

- 11.4.1. Ausser in den in Ziff. 11.4.2 angesprochenen Fällen behält sich die Assista TCS AG das Recht vor, allein zu handeln. Der Versicherte stellt ihr alle verfügbaren Informationen, Dokumente und Beweiselemente zur Verfügung und erteilt ihr die notwendigen Vollmachten. Er greift in die Verhandlungen nicht ein, erteilt kein Mandat und schliesst ohne die Zustimmung der Assista TCS AG keinen Vergleich ab.
- 11.4.2. Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss, wenn eine Interessenkollision besteht oder wenn die Assista TCS AG es aus andern Gründen für angezeigt hält, wird – je nach den Bedürfnissen im Ausland oder in der Schweiz – im Einvernehmen zwischen der Assista TCS AG und dem Versicherten ein Anwalt bestimmt; kann keine Einigung erzielt werden, so schlägt der Versicherte drei Anwälte vor, unter welchen die Assista TCS AG wählt.
- 11.4.3. Tritt zwischen dem Versicherten und der Assista TCS AG hinsichtlich der Regelung des Schadenfalls eine Meinungsverschiedenheit auf oder lehnt die Assista TCS AG ihre Leistung für eine Massnahme ab, die sie aussichtslos hält, so begründet sie unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

Der Versicherte und die Assista TCS AG bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen schweizerischen Juristen (z.B. einen Anwalt, einen Richter usw.) als Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet in der Regel auf Grund eines einmaligen, formlosen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Im übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, insbesondere bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Einzelschiedsrichters.

Lehnt die Assista TCS AG ihre Leistung für eine als aussichtslos betrachtete Massnahme ab, kann der Versicherte – direkt oder nach dem Schiedsverfahren – auf seine Kosten die ihm gut scheinenden Schritte unternehmen. Erzielt er so ein günstigeres Resultat als die von der Assista TCS AG vorgeschlagenen oder die sich aus dem Entscheid des Schiedsrichters ergebende Lösung, so vergütet ihm die Assista TCS AG die entstandenen Kosten (im Rahmen der Leistungen gemäss Ziffer 11.2).

**TCS Versicherungs AG**  
Chemin de Blandonnet 4  
Postfach 820  
1214 Vernier/Genf  
Tel. +41 22 417 29 66  
Fax +41 22 417 21 52  
E-Mail: [assurance@tcs.ch](mailto:assurance@tcs.ch)  
[www.tcs.ch](http://www.tcs.ch)